



## Family Banking Newsletter



**Dominik Nussbaumer**  
 Stv. Leiter  
 Kundenberatung

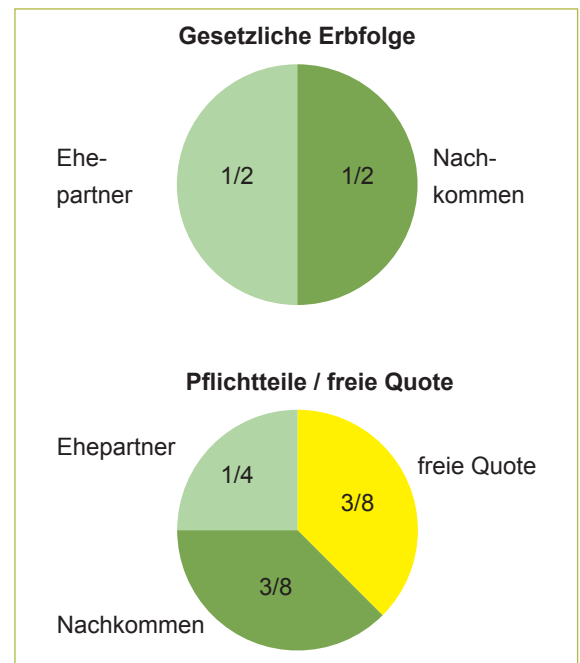
### ERBRECHT: „ÜBER WELCHEN TEIL MEINES VERMÖGENS KANN ICH FREI BESTIMMEN?“

Viele Kunden äussern bei der Beratung zur Regelung ihres Nachlasses den Wunsch, jemanden zu begünstigen. In der Regel ist dies der Ehepartner oder eines der Kinder, zum Teil sind das aber auch nicht verwandte Personen wie ein Göttinger oder eine gute Bekannte. Und nicht zuletzt möchten viele Kunden auch einer ausgesuchten Organisation oder einer gemeinnützigen Stiftung etwas aus ihrem Nachlass zukommen lassen. Dabei zeigt sich immer wieder, dass es Unklarheiten gibt, ob und wie viel vom Vermögen man einer Person oder einer Institution überhaupt völlig frei vermachen kann.

#### Pflichtteile und freie Quote

Entscheidend für diese Überlegungen ist die Berechnung der Pflichtteile. Dabei handelt es sich um die gesetzlich vorgegebenen Mindestanteile, die bestimmten Personen zwingend aus dem Nachlass zugeteilt werden müssen. Es gibt drei Kategorien von Erben, die einen Pflichtteilsanspruch haben: Der Ehepartner, die Kinder sowie (allerdings nur, wenn keine Nachkommen vorhanden sind) die Eltern des Erblassers. Anderen Personen kann daher ausschliesslich das übrige Nachlassvermögen zugeteilt werden. Man spricht von der freien Quote. Wie gross diese Teile des Nachlasses sind, lässt sich am besten an einem Beispiel verdeutlichen: Der Verstorbene hinterlässt seinen Ehepartner und zwei Kinder. Hat der Verstorbene keine Vorkehrungen bezüglich seines Nachlasses getroffen - also weder ein Testament geschrieben noch einen Erbvertrag abgeschlossen - so gilt das gesetzliche Erbrecht. Der überlebende Ehepartner erhält in diesem Fall die eine Hälfte, die beiden Kinder (zu gleichen Teilen) die andere Hälfte des Nachlasses. Der Pflichtteil des Ehegatten beträgt ein Viertel des Nachlasses,

derjenige der Kinder drei Achtel des Nachlasses. Die Pflichtteile des Ehegatten und der Kinder zusammen ergeben fünf Achtel. Die freie Quote beträgt drei Achtel des Nachlasses. Der Erblasser hat somit die Möglichkeit, zum Beispiel den Ehepartner oder eines der beiden Kinder entsprechend zu berücksichtigen.



#### Vermächtnisse

Wie oben erwähnt kann jedoch auch eine dritte Person berücksichtigt werden (z.B. eine gemeinnützige Stiftung oder ein Göttinger). In solchen Fällen wird häufig ein so genanntes Vermächtnis („Legat“) ausgesetzt: „Mein Göttinger Nicolas soll 200 Nestlé Aktien erhalten.“

#### Begünstigung des Ehepartners

Viele Ehepaare äussern den Wunsch, sich gegenseitig zu begünstigen. Man möchte verhindern, dass nach dem Tod des einen Ehepartners der Überlebende finanziell schlecht dasteht. In Härtefällen kann eine Teilung des Nachlasses nach den vom Gesetz vorgegebenen Quoten dazu führen, dass der überlebende Ehepartner aus dem gemeinsamen Haus ausziehen muss, weil nur durch dessen Verkauf die Erbsprün-

che der Kinder erfüllt werden können. In dieser Konstellation kann es eine Lösung sein, dass die Ehegatten die Kinder auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote dem Ehepartner zuweisen.

Zur Begünstigung des Ehepartners gibt es neben der Zuweisung der freien Quote weitere Möglichkeiten. Ein wichtiger Ansatzpunkt findet sich häufig im Eherecht. Mit einem Ehevertrag kann der Umfang des Nachlasses - und folglich auch die Ansprüche der anderen Erben - stark beeinflusst werden.

### **Enterbung und Anfechtbarkeit**

Eine immer wieder gestellte Frage betrifft die Enterbung. Die Pflichtteile sind zwar vom Gesetz vorgegeben, doch kann eine Nachlassregelung diese natürlich verletzen. Es ist möglich, jemanden zu enterben. Sofern die Enterbung zulässig ist (was in der

Praxis kaum je vorkommt, da das Gesetz die Enterbung nur in absoluten Ausnahmefällen zulässt), müssen auch die Pflichtteile nicht berücksichtigt werden. Zum Anderen ist eine Nachlassregelung, welche die Pflichtteile verletzt, nicht automatisch ungültig, sondern lediglich anfechtbar. Sind die Erben mit der Regelung nicht einverstanden, so müssen sie ihre Ansprüche mit einer Klage geltend machen.

### **Fazit**

Wenn pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden sind, kann nur über einen Teil des Nachlasses frei verfügt werden – die freie Quote. Soll beispielsweise der Ehepartner begünstigt werden, gilt es alle ehe- und erbrechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. In vielen Fällen ist der wichtigste Ansatzpunkt zur Steuerung des Nachlasses im Eherecht zu suchen.

### **Merkblatt Absicherung des Ehepartner**

Bestellen Sie das kostenlose Merkblatt unter 061 205 12 12 oder per Mail ([info@scobag.ch](mailto:info@scobag.ch)).



**Philipp Herzig**  
Kundenberater

### **GEBÜHRENVERGLEICH: PRODUKTKOSTEN NICHT VERGESSEN**

Haben Sie sich schon einmal gefragt, wie hoch die Gesamtkosten Ihrer Vermögensverwaltung sind? Die Frage ist nicht einfach zu beantworten. Bei einer Wertschriftenanlage entstehen verschiedene, teilweise verborgene Kosten. Gerade diese sind kaum greifbar, da sie häufig direkt mit der Rendite verrechnet werden – beispielsweise innerhalb eines Anlagefonds.

Die Gesamtkosten für Anleger lassen sich grob in zwei Blöcke aufteilen: Die Bankgebühren und die Produktgebühren. Auf der Bankenseite fallen unter anderem Gebühren für Wertschriftentransaktionen, die Depot-

führung und die Vermögensverwaltung an. Zu den in aller Regel transparent ausgewiesenen Bankgebühren kommen jene Kosten dazu, die innerhalb der Anlageprodukte im Portfolio entstehen. Während Obligationen und Aktien keine zusätzlichen Kosten verursachen und Exchange Traded Funds (ETF) in der Regel vergleichsweise günstig sind, kann dies bei Anlagefonds, strukturierten Produkten oder alternativen Anlagen wie Hedge-Funds ganz anders aussehen. Innerhalb der Produkte setzen sich die anfallenden Kosten unter anderem aus der Managementgebühr, der Depotführung und den Kosten für die Revision zusammen. Kumuliert belaufen sich diese häufig auf 1% bis 2% der Anlagesumme.



Beispielsweise bei einem Fonds sind nicht alle Gebühren auf den ersten Blick ersichtlich, denn die meisten werden innerhalb des Fondsvermögens jährlich direkt abgezogen. Was auf den ersten Blick harmlos erscheint, summiert sich beispielsweise bei einem angelegten Betrag von 500'000 Franken über 5 Jahre auf 25'000 Franken (bei 1% Produktgebühren) bis 50'000 Franken (bei 2% Produktgebühren).

Verschiedene Institute haben die Zeichen der Zeit erkannt und arbeiten entweder mit Direktanlagen (Aktien, Obligationen) oder setzen kostengünstige Instrumente wie ETF und institutionelle Fonds ein. Dabei handelt es sich um eine von vielen Fondshäusern angebotene Fondstranche für institutionelle Anleger, die im Preis deutlich unter derjenigen für Privatkunden liegt.

Selbstverständlich sind die Kosten nur die eine Seite der Medaille. Mindestens ebenso wichtig ist, welchen Nutzen der Anleger erhält. In erster Linie muss er davon überzeugt sein, dass die offerierte Anlagestrategie und der dahinterstehende Anlageansatz (Konzept) am besten geeignet sind, seine mit der Anlage verbundenen Zielsetzungen zu erreichen.

Für Privatanleger ist es ausserordentlich schwierig, sich im Gebührendschungel zu rechtzufinden und die Gesamtkosten zu beziffern. Obwohl die Produktkosten häufig einen grossen Anteil der Gesamtkosten ausmachen, werden sie bei Gebührenvergleichen vielfach vernachlässigt.



**Serge Lutgen**  
Mitglied der  
Geschäftsleitung

## **PENSIONIERUNG DURCH AUFBESSE- RUNG DER VORSORGE RECHTZEITIG VORBEREITEN**

Im Jahr 1985 bei der Einführung des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) mussten Pensionskassen ihren Versicherten einen Zinssatz von 4% garantieren. Anfang dieses Jahrtausends änderten sich die von den Pensionskassen garantierten Leistungen in erheblichem Ausmass: Der Zinssatz wird jährlich vom Bundesrat festgelegt, aktuell beträgt er 1.75%. Zudem gilt er nicht mehr für das ganze Kapital sondern nur noch für das so genannte „Obligatorium“. Damit ist das im Rahmen von Mindestanforderungen des Gesetzes angesparte Kapital gemeint. Auch der Umwandlungssatz, mit dem das Pensionskassenkapital in eine Rente umgerechnet wird, ist stark

gesunken: Gab es früher für 100 Franken Kapital noch 7.20 Franken Rente, sind es heute nur noch 5.50 bis 6.50 Franken – je nach Pensionskasse.

Um diese Leistungskürzungen bei der Pensionierung zu kompensieren, sollte man frühzeitig einen gezielten Sparprozess in Gang setzen. Dafür wiederum gibt es diverse Möglichkeiten. Unter anderem bietet unser Vorsorgesystem zwei interessante Varianten an, um nicht nur Kapital zu äufnen, sondern auch Steuern zu sparen:

### **Einzahlung in die Säule 3a**

Wer einer Pensionskasse angeschlossen ist, darf maximal 6'739 Franken (Betrag 2014) in die Säule 3a einzahlen, wer keiner Pensionskasse angeschlossen ist, darf 20% des Einkommens, maximal 33'696 Franken (Betrag 2014) einzahlen.

Zur Einzahlung berechtigt ist man, wenn man eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Auszahlung ist bei Männern ab Alter 60, bei Frauen ab Alter 59 möglich. Ordentlicher Bezugszeitpunkt ist das AHV-Alter. Wer länger arbeitet, darf maximal 5 Jahre darüber hinaus in die Säule 3a einzahlen. Die Einzahlung in die Säule 3a kann man vom steuerbaren Einkommen abziehen. Daraus resultiert eine Ersparnis bei der Einkommenssteuer. Beim Bezug fällt eine Steuer auf Kapitalauszahlung an – zu einem reduzierten Satz, getrennt vom übrigen Einkommen und Vermögen. Folgende Beispielrechnung einer Einzahlung über 10 Jahre mit einem Zins von 1.5% zeigt, dass sich dank des Steuereffekts eine Ersparnis von rund 13'450 Franken ergibt. Unter Berücksichtigung aller Steuereffekte entsteht somit eine Rendite von 4% bis 5% auf dem eingesetzten Kapital.

Beispielrechnung Säule 3a (Basel-Stadt)	
Einzahlung 2014 bis 2023:	6'739 Franken
Steuerersparnis (25%):	-1'685 Franken
<b>Netto Einzahlung:</b>	<b>5'054 Franken</b>
Kapital in 10 Jahren mit 6%:	73'000 Franken
Steuer auf Kapitalauszahlung:	-3'400 Franken
<b>Netto Auszahlung:</b>	<b>69'600 Franken</b>
<b>Steuerersparnis gesamt:</b>	<b>13'450 Franken</b>

### Einkauf in die Pensionskasse

Wer einer Pensionskasse angeschlossen ist, hat möglicherweise so genanntes Einkaufspotenzial. Das heisst, dass die Pensionskasse nicht „voll“ ist und man Sonderinzahlungen leisten darf. Diese Situation kann sich beispielsweise durch einen Stellenwechsel ergeben. Bei einem Pensions-

kasseneinkauf mit späterem Bezug in Kapitalform ergeben sich die gleichen Effekte wie bei einer Einzahlung in die Säule 3a – wichtig ist, die Einkäufe richtig zu dosieren. Dies betrifft sowohl den Einkaufsbetrag (wie breche ich die Steuerprogression am besten?) als auch den Zeitpunkt (bei einem Kapitalbezug oder auch bei einem Teilkapitalbezug sind Einzahlungen in den letzten drei Jahren vor der Auszahlung steuerlich nicht abzugsfähig).

Bei einem späteren Bezug des Guthabens in Rentenform ergeben sich andere Steuereffekte, da die Pensionskassenrente als Einkommen versteuert werden muss. Die Nettorendite auf dem eingesetzten Kapital sinkt und hängt nicht zuletzt davon ab, wie lange man später die Rente bezieht, also wie alt man wird.

### Pensionskasse oder Säule 3a?

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Für die Säule 3a spricht, dass man sich die Bank oder die Versicherung, bei der man sein Geld einzahlt, selber aussuchen kann. Zudem kann man die Anlagestrategie wählen. Bei einer Einzahlung in die Pensionskasse sollte vorgängig der Deckungsgrad der Kasse abgeklärt werden. Bei einem tiefen Deckungsgrad könnte bei einer Liquidation ein Verlust entstehen. Für die Pensionskasse spricht, dass man – entsprechendes Einkaufspotenzial vorausgesetzt – höhere Beträge einbringen kann. Zudem besteht nicht nur die Möglichkeit, das Geld bei der Pensionierung in Kapitalform zu beziehen. Man kann in der Regel auch eine Rente wählen. Wünscht jemand eine Rente, so ist meist die Pensionskassenrente die bessere Wahl als jede andere Rentenformen (z.B. Leib- oder Zeitrenten). Selbstverständlich kann man auch die Säule 3a und die Pensionskasse nutzen.

### Scobag Privatbank AG

Gartenstrasse 56  
Postfach  
4010 Basel

T 061 205 12 12  
F 061 205 12 79  
I [www.scobag.ch](http://www.scobag.ch)

